



5	Ist das Fahrzeug mit den erforderlichen Feuerlöschern ausgerüstet: – 1 Feuerlöscher (Brandklassen A, B, C) (mindestens 2 kg) für Motor oder Führerhausbrand? – Mindestens 1 weiterer Feuerlöscher (Brandklassen A, B, C) gemäß nachfolgender Aufstellung? a) zGM der Beförderungseinheit > 7,5 t: mind. 12 kg b) 7,5 t ≥ zGM der Beförderungseinheit > 3,5 t: mind. 8 kg c) zGM der Beförderungseinheit ≤ 3,5 t: mind. 4 kg Hinweis: In den Fällen a) und b) muss 1 Löscher mindestens ein 6-kg-Löscher sein.	—	—	—
6	Entsprechen die Feuerlöcher der Norm EN 3 und ist auf den Feuerlöschern das Datum der nächsten Prüfung oder der Ablauf der Geltungsdauer angegeben und ist dieses eingehalten (Prüfintervall maximal 2 Jahre)?	—	—	—
7	Sind die Feuerlöcher mit Plomben versehen?	—	—	—
8	Sind die Feuerlöcher so auf dem Fahrzeug angebracht, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht zu erreichen sind und dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind?	—	—	—

A2: Begleitpapiere / Hinweise

Nr.	Prüfpunkt			—
9	Sind folgende Begleitpapiere vorhanden? ▶ Beförderungspapier ▶ Schriftliche Weisungen ▶ Gültiger ADR-Schulungsnachweis ▶ Lichtbildausweis ▶ Ggf. zusätzliche Genehmigungen ▶ Ggf. Bescheid über Ausnahmezulassung (§ 5 GGVSEB)	—	—	—
10	Sind sämtliche sonstigen Begleitpapiere, die aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Fahrpersonalgesetz, StVO) gefordert sind, vorhanden?(z.B. Führerschein, Fahrzeugschein, Tachoscheiben, etc.)	—	—	—
11	Wurden die Schriftlichen Weisungen gelesen und verstanden?	—	—	—



A3: Fahrzeugkennzeichnung

Nr.	Prüfpunkt			—
12	Wurden die Großzettel (Placards) und ggf. das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (Fisch-und-Baum) an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung angebracht?			
13	Wurden die orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern angebracht bzw. sichtbar gemacht?			
14	Wurden die Großzettel (Placards) und ggf. das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (Fisch-und-Baum) an leeren, gereinigten Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung entfernt oder abgedeckt?			
15	Nach Entladung und in gereinigtem/entgastem/entgiftetem Zustand: Wurden die orangefarbenen Tafeln, Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummern entfernt bzw. verdeckt?			

B: Beförderungsdurchführung

B1: Allgemeine Pflichten

Nr.	Prüfpunkt			—
16	Ist sichergestellt, dass während der Beförderung vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann?			
17	Nur bei Sondervorschrift VC1-VC3 und ggf. zusätzlichen Vorschriften AP1-AP10 in Spalte 17 der Tabelle A: Wurden diese Sondervorschriften beachtet?			
18	Nur bei Sondervorschrift(en) CV1-CV37 in Spalte 18 der Tabelle A: Wurden diese Sondervorschriften beachtet?			

B2: Zusätzliche Pflichten bei Beförderungsdurchführung

Diese Punkte sind zusätzliche Pflichten und Verantwortlichkeiten des Fahrzeugführers. Sie können jedoch i.d.R. nicht vor Fahrtantritt geprüft werden.

Der Fahrer muss aber (im Feld „Fahrer“) mit Unterschrift bestätigen, dass er von den Punkten Kenntnis genommen hat und diese beachten wird!

Nr.	Prüfpunkt	Fahrer
19	Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörden bei drohenden Gefahren (z.B. Gefahrgutaustritt), die nicht gleich beseitigt werden können.	
20	Beachtung der Vorschriften über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken.	



Nr.	Prüfpunkt	Fahrer
21	Bei Gefahren die Sendung möglichst rasch anhalten. Weiterfahrt erst nach Mängelbeseitigung zulässig!	
22	Fahrer und ggf. Beifahrer müssen mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.	
23	Bei Ladetätigkeit den Motor abstellen, wenn dieser dafür nicht benötigt wird.	
24	Bei Gefahr die in den Schriftlichen Weisungen vorgeschriebenen Maßnahmen treffen.	
25	Keine Personen außer der Fahrzeugbesatzung mitnehmen.	
26	Fahrzeug nicht mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme betreten und kein Beleuchtungsgerät verwenden, das Funken erzeugen kann.	
27	Beim Halten oder Parken die Feststellbremse anziehen.	
28	Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge beachten, einschließlich innerstaatlicher Besonderheiten.	
29	Verbot von Feuer und offenem Licht auf Fahrzeugen, in der Nähe der Fahrzeuge sowie beim Be- und Entladen beachten.	
30	Rauchverbot bei Ladearbeiten beachten.	
31	Angaben oder Anweisungen im Beförderungspapier bzgl. der Begasung des Fahrzeugs, Containers oder Tanks beachten.	
32	Nur bei Sondervorschrift S8 in Spalte 19 der Tabelle A: Beim Transport von mehr als 2000 kg ist das Halteverbot in der Nähe von Wohngebieten und belebten Plätzen zu beachten (längeres Halten nur mit Zustimmung der Behörde).	
33	Nur bei Sondervorschrift S9 in Spalte 19 der Tabelle A: Das Halteverbot in der Nähe von Wohngebieten und belebten Plätzen ist zu beachten (längeres Halten nur mit Zustimmung der Behörde).	
34	Das Fahrzeug darf nicht entladen werden, wenn dies zu einer Gefährdung führen würde.	
35	Wurde das Fahrzeug oder der Container nach einer Beförderung in loser Schüttung gereinigt, wenn die Folgeladung nicht wieder das gleiche Gut ist?	



C: Zusätzliche Pflichten beim Transport von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial (Kapitel 1.10 ADR – Sicherung)

Nr.	Prüfpunkt	Fahrer
36	Immer Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) mitführen.	
37	Zündschlüssel abziehen, Fahrerkabine und Laderaum verschließen, auch wenn Fahrzeug nur kurzfristig verlassen wird.	
38	Betankung nach Möglichkeit an Betriebstankstelle vor Fahrtantritt.	
39	Fenster vor Verlassen des Fahrzeugs schließen.	
40	Nach Möglichkeit keine Stopps für Zigaretten, Zeitungen etc.	
41	Übernacht-Stopps nach Möglichkeit auf sicheren und bewährten Parkplätzen (Liste sollte vorhanden sein).	
42	Routinemäßiges Parken auf unsicheren oder zufällig ausgewählten Parkplätzen vermeiden.	
43	Bei Übernachtung im Fahrzeug alle Türen und Fenster verschließen.	
44	Keine Personen mitnehmen, die nicht zur Besatzung gehören.	
45	Nach Möglichkeit in Sichtweite parken.	
46	Beladene Fahrzeuge nach Möglichkeit nicht an abgelegenen oder unbeleuchteten Stellen abstellen; Vorschriften zur Fahrzeugüberwachung beachten.	
47	Fahrzeug nach unbeaufsichtigtem Abstellen vor erneutem Fahrtantritt auf äußere Auffälligkeiten kontrollieren.	
48	Falls Fahrtroute festgelegt ist, diese nur nach Rücksprache mit dem eigenen Unternehmen ändern.	
49	Bei Unregelmäßigkeiten ggf. Polizei verständigen.	
50	Ggf. weitere Festlegungen und Pflichten gemäß Sicherheitsplan beachten.	